



Postulat Bucher Markus und Mit. über die Kostentragung im Einspracheverfahren bei Baugesuchen

eröffnet am 26. Januar 2021

Auftrag:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Diskrepanz zwischen § 212 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der vom Rechtsdienst des Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartementes (BUWD) aufgrund des Entscheides des Schweizerischen Bundesgerichts BGE 143 II 467 E. 2.6 gegenüber den Gemeinden empfohlenen Praxis zu bereinigen. Dabei soll der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers berücksichtigt werden und das Verursacherprinzip, wie es in § 212 Absatz 2 geregelt ist, so weit als möglich bestehen bleiben.

Begründung:

In § 212 Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist geregelt, dass ein Einsprecher, der im Baubewilligungs- oder Gestaltungsplanverfahren unterliegt, die verursachten amtlichen Kosten zu tragen hat. Mit diesem Verursacherprinzip soll vermieden werden, dass gegen ein Bauvorhaben Vorbehalte angemeldet werden, um sich vom Bauherrn für deren Rückzug finanzielle oder andere Vorteile versprechen zu lassen, ohne selbst ein Kostenrisiko zu tragen.

Die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung von 2017 steht der gesetzlichen Regelung von § 212 PBG entgegen. Mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen Baueinsprecher grundsätzlich nicht mehr mit der Auferlegung der Kosten des Einspracheverfahrens rechnen (BGE 143 II 467 E. 2.6). Deshalb empfiehlt der Rechtsdienst des BUWD den Gemeinden, diesen Paragraphen nicht mehr anzuwenden. Dies bedeutet, dass alle Einsprachen entweder die Öffentlichkeit oder im Normalfall der Bauherr zu bezahlen hat. Zwar darf die Einsprache nicht leichtfertig oder trölerisch sein, aber dies zu beweisen ist sehr schwierig und wieder mit einem Kostenrisiko für den Bauherrn verbunden.

Wir finden es störend, dass der Rechtsdienst des BUWD eine Empfehlung entgegen einem Gesetzesparagraphen abgeben muss. Diese Diskrepanz muss aufgehoben werden, damit das PBG des Kantons Luzern wieder konform mit dem Bundesgerichtsentscheid ist. Dabei soll der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers berücksichtigt werden, und das Verursacherprinzip, wie es in § 212 Absatz 2 geregelt ist, so weit als möglich bestehen bleiben.

Bucher Markus

Lipp Hans

Bucheli Hanspeter

Zurbriggen Roger

Häfliger-Kunz Priska

Piani Carlo

Affentranger-Aregger Helen

Jung Gerda

Schnider-Schnider Gabriela

Bernasconi Claudia

Kurmann Michael

Gasser Daniel
Brücker Urs
Cozzio Mario
Spörri Angelina